



Fortbildung zur Aufrechterhaltung der Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) und/oder zur Erlangung der Sachkunde nach Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

Nach § 11 der ChemVerbotsV besteht die Gültigkeit einer Sachkunde oder der anderweitigen Qualifikation, die der Sachkunde entspricht, bis sechs Jahre nach ihrem Erwerb. Danach ist zur Auffrischung der Sachkunde die Teilnahme an Fortbildungen gefordert.

Für die Auffrischung gilt: Die Teilnahme an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung darf bis zu sechs Jahre zurückliegen, die Teilnahme an einer halbtägigen Veranstaltung darf bis zu drei Jahre zurückliegen, damit die Sachkunde nachgewiesen ist. Seit dem 01.01.2025 erfordert zudem die Abgabe zahlreicher Biozid-Produkte eine Sachkunde.

Nach § 13 der ChemBiozidDV gilt eine Person als sachkundig und wird daher zur Abgabe von Biozid-Produkten befähigt, wenn:

- eine Sachkunde nach der ChemVerbotsV vorliegt und diese mindestens die Abgabe von Biozid-Produkten abdeckt oder
- eine Sachkunde nach Pflanzenschutzgesetz vorliegt und diese durch Fortbildungen nach der ChemVerbotsV erweitert wurde.

Das Dezernat V5 „Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung“ des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) bietet diesbezüglich eine Fortbildungsveranstaltung an. Es handelt sich um einen Präsenztermin mit Anwesenheitspflicht und Identitätsnachweis.

Inhalt

Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung werden folgende zwei Themenkomplexe behandelt:

- 1) Wiederholung von Grundkenntnissen und die Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen über die wesentlichen Eigenschaften der in der ChemVerbotsV genannten Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und die Vermittlung von Kenntnissen der sie betreffenden Vorschriften.
- 2) Aktuelle Änderungen der ChemVerbotsV und weiterer relevanter Rechtsvorschriften, wie:
 - REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 - CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 - Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung
 - Biozid-Produkterecht

Die Fortbildungsveranstaltung bietet die Möglichkeit zur allgemeinen Problemdiskussion und veranschaulicht die Vorgaben anhand von zahlreichen Praxisbeispielen.

Zielgruppe

- Sachkundige, deren Prüfung oder der Erwerb der anderweitigen Qualifikation länger als sechs Jahre zurückliegt
- Sachkundige, deren letzte ganztägige Fortbildung länger als sechs Jahre zurückliegt
- Sachkundige, deren letzte halbtägige Fortbildung länger als drei Jahre zurückliegt
- Pflanzenschutzsachkundige, die ihre Sachkunde um die notwendigen Kenntnisse für die Abgabe von Biozid-Produkten erweitern wollen

Termin

Montag, 05. Oktober 2026 (Anmeldung bis: 04. September 2026)

Dauer

Ganztägige Veranstaltung (9:00 bis 17:00 Uhr)

Max. Anzahl an Teilnehmenden

25 Personen

Ort

LAVG, Abteilung Verbraucherschutz, Dorfstraße 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Teilnahmeentgelt

228 €

Abschluss

Teilnahmebescheinigung

Anmeldung/Teilnahmevoraussetzungen

Senden Sie das Anmeldeformular per Mail an V5@LAVG.Brandenburg.de oder an folgende Adresse:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Horstweg 57
14478 Potsdam

Rückfragen und Kontaktdaten:

Dezernat V5
Tel.: 0331 8683-575 oder 0331 8683-570
E-Mail: V5@LAVG.Brandenburg.de

Bitte beachten Sie, dass bei Nichterreichen der Mindestanzahl an Teilnehmenden die Veranstaltung nicht durchgeführt wird.